

SATZUNG

Wissenschaftsforum Ruhr - Arbeitsgemeinschaft der Forschungsinstitute im Ruhrgebiet e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Wissenschaftsforum Ruhr. Arbeitsgemeinschaft der Forschungsinstitute im Ruhrgebiet“. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 45128 Essen.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die gemeinsame Interessensvertretung insbesondere der außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Ruhrgebiet. Die Arbeitsgemeinschaft bildet ein Netzwerk, das die Zusammenarbeit der Forschung im Ruhrgebiet fördert. Sie pflegt den Kontakt zu den Hochschulen und zu Partnern in Bildung, Kultur, Medien, Wirtschaft und Politik. Sie engagiert sich für die Stärkung der Wissenschaftskultur in der Ruhrregion und den Dialog zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele und Maßnahmen verwirklicht:

Das „Wissenschaftsforum Ruhr“ bündelt Erfahrungen, Kompetenzen und Aktionspotenziale und macht sie innerhalb der Region sowie über die Region hinaus durch eine breite und zwischen den Vereinsmitgliedern abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit wirksam.

Das „Wissenschaftsforum Ruhr“ dient der Information, der Vertretung gemeinsamer Ziele und der Durchführung gemeinsamer Vorhaben. Arbeitsschwerpunkte, thematische Perspektiven und Formen der Zusammenarbeit werden kollegial entwickelt.

Das „Wissenschaftsforum Ruhr“ wirbt für die Sicherung von Qualität und Exzellenz und die internationale und interdisziplinäre Orientierung der Forschung. Es tritt dafür ein, finanzielle Grundlagen und Wettbewerbsfähigkeit der Forschung im Ruhrgebiet zu gewährleisten, um die Innovationskraft der Region zu stärken. Wissenschaft und Forschung sollen einen zentralen Akzent in den Debatten über die regionale Wirtschafts- und Standortpolitik bilden.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen oder auf Rückvergütung einer geleisteten Sacheinlage. Ein solcher Vermögensanteil darf an das ausscheidende oder ausgeschiedene Vereinsmitglied in keiner Form vergütet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtliche tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die im Ruhrgebiet Lehre, Forschung sowie wissenschaftliche und künstlerische Entwicklungsvorhaben betreiben oder natürliche Personen, die der Leitung derartiger juristischer Personen oder entsprechender Einrichtungen angehören.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich zum Vereinszweck bekennen und diesen materiell und/oder ideell nachhaltig fördern wollen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind die Gründer.
2. Weitere ordentliche Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands aufgenommen werden.
3. Fördernde Mitglieder können auf schriftliche Beitrittserklärung gegenüber den Vorstandsvorsitzenden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei einer natürlichen Person mit ihrem Tod und bei einer juristischen Person, sobald diese rechtlich nicht mehr besteht,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Das Mitglied ist hierüber anzuhören.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder im Sinne von § 4 (2) beitragsfrei gestellt werden.
3. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen unterschiedlichen Forschungsinstituten im Ruhrgebiet angehören oder angehört haben. Der Vorstand wird aus dem Kreis der Vertreter der ordentlichen und fördernden Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Hierbei sind die zwei Vorsitzenden, ein Schatzmeister und ein Schriftführer zu bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand kann um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden, die mit vollem Stimmrecht im Vorstand vertreten sind.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied jeweils gemeinsam vertreten.
Die jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen, bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
7. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist mit Frist von mindestens vier Wochen schriftlich durch einen der Vorsitzenden des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt der Absendung.
2. Sollen Anträge von Mitgliedern ergänzend auf die Tagesordnung gesetzt werden, so müssen diese mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungsbeginn einem der Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich eingereicht sein. Dieser gibt sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem einem der beiden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jede Mitgliedseinrichtung verfügt über jeweils eine Stimme.
Bei Stimmgleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen und zu wählen. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, sie können jedoch beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von beiden Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und einem anderen Mitglied des Vorstandes zu zeichnen und den Vereinsmitgliedern zuzusenden ist.

§11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Entgegennahme und Feststellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Genehmigung des Etats,
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
- die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,

- die Freistellung von der Beitragspflicht.

§12 Finanzordnung

1. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.
2. Der Etat des Vereins wird vom Vorstand für das nächstfolgende Jahr aufgestellt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt.
3. Nicht verausgabte Beträge werden auf neue Rechnung vorgetragen. Rücklagen im Sinne der AO dürfen vom Verein angesammelt werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich das Finanzgebaren des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
6. Der Vorstand und die Rechnungsprüfer üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§13 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist gemäß § 10 mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Beschlussfassung erfolgt durch eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzbeamten vorzulegen.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, § 13 Satz 2 gilt entsprechend. Wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, ist eine erneut einzuberufende Mitgliederversammlung beschlussfähig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ein oder mehrere Körperschaften, die ihrerseits steuerbegünstigt tätig sind und die das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §3 verwenden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der entsprechende Beschluss der Mitgliederversammlung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung in der Fassung vom 06.10.2009